

Satzung über die Benutzungsgebühren für die mobile Bühne der Stadt Uetersen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Sch.-H. 2005, S 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltsordnung gilt für die Nutzung der mobilen Bühne der Stadt Uetersen.

§ 2 Nutzung

- (1) In den Zeiten, in denen die mobile Bühne nicht durch die Stadt Uetersen genutzt wird, kann diese auf Antrag an Dritte im Kreis Pinneberg verliehen werden.
- (2) Die Nutzung der mobilen Bühne ist mindestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin unter Angabe der Benutzungsdauer schriftlich zu beantragen.
- (3) Wer die schriftliche Erlaubnis zur Nutzung erhält, ist verantwortliche/r Nutzer/in im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung.
- (4) Der/die namentlich benannte und volljährige Nutzer/in ist für die pflegliche Behandlung und sachgerechte Nutzung der mobilen Bühne verantwortlich.
- (5) Der Nutzer/die Nutzerin ist nicht berechtigt, die mobile Bühne an Dritte weiterzugeben bzw. unterzuvermieten.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die mobile Bühne wird dem verantwortlichen Nutzer/der verantwortlichen Nutzerin in dem bestehenden Zustand zum zweckgebundenen Gebrauch überlassen.
- (2) Sie gilt als ordnungsgemäß übernommen, wenn Mängel nicht im Rahmen des Aufbaus schriftlich festgehalten werden.
- (3) Der Auf- und Abbau sowie der Transport erfolgen ausschließlich durch den städtischen Baubetriebshof bzw. durch einen von der Stadt Uetersen beauftragten Dritten oder unter dessen Aufsicht.

(4) Wer die schriftliche Erlaubnis zur Nutzung erhält, ist verantwortliche/r Nutzer/in im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung.

(5) Der/die namentlich benannte und volljährige Nutzer/in ist für die pflegliche Behandlung und sachgerechte Nutzung der mobilen Bühne verantwortlich.

(6) Der Nutzer/die Nutzerin ist nicht berechtigt, die mobile Bühne an Dritte weiterzugeben bzw. unterzuvermieten.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung

(1) Die mobile Bühne wird dem verantwortlichen Nutzer/der verantwortlichen Nutzerin in dem bestehenden Zustand zum zweckgebundenen Gebrauch überlassen.

(2) Sie gilt als ordnungsgemäß übernommen, wenn Mängel nicht im Rahmen des Aufbaus schriftlich festgehalten werden.

(3) Der Auf- und Abbau sowie der Transport erfolgen ausschließlich durch den städtischen Baubetriebshof bzw. durch einen von der Stadt Uetersen beauftragten Dritten oder unter dessen Aufsicht.

§ 4 Haftung

(1) Der Nutzer/die Nutzerin stellt die Stadt Uetersen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der mobilen Bühne stehen.

(2) Der Nutzer/die Nutzerin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Uetersen, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer/die Nutzerin auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 geltenden Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Stadt Uetersen, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

(4) Der Nutzer/die Nutzerin hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

(5) Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt Uetersen an der mobilen Bühne entstanden sind soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Uetersen fällt.

(6) Die Stadt Uetersen übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer/der Nutzerin, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen.

§ 5 Widerruf des Benutzungsrechtes

(1) Die Benutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf begründet kein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt Uetersen.

(2) Der Nutzer/die Nutzerin, der diese Benutzungsordnungs- und Entgeltsordnung nicht einhält verliert das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung.

§ 6 Kosten

(1) Für die Nutzung der mobilen Bühne nach § 2 wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das spätestens eine Woche vor dem ersten Veranstaltungstag zu zahlen ist.

(2) Das Nutzungsentgelt beträgt für den ersten Veranstaltungstag innerhalb Uetersens 700,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, zzgl. Kosten für die Anlieferung, Auf- und Abbau sowie Abtransport durch den Bauhof außerhalb Uetersens innerhalb des Kreises Pinneberg 800,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, zzgl. Kosten für die Anlieferung Auf- und Abbau sowie Abtransport durch den Bauhof.

innerhalb Uetersens	700,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer
---------------------	--

außerhalb Uetersens innerhalb des Kreises Pinneberg	800,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer
--	--

für jeden weiteren Tag der Ausleihe	150,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer
-------------------------------------	--

Des Weiteren ist eine Kautions in Höhe von	500,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
---	--

(3) Für den Auf- und Abbau ist seitens des Nutzers/der Nutzerin ein Ansprechpartner zu nennen, der beim Aufbau der Bühne vor Ort ist, um den genauen Standort festzulegen und mit dem im Vorfeld der Aufbautermin abgestimmt wird.

§ 7 Anerkennung dieser Ordnung

Die Benutzungs- und Entgeltsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Inanspruchnahme der mobilen Bühne wird die Ordnung von der Nutzerin/dem Nutzer anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Uetersen, den 22. Dezember 2022

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Satzung über die Benutzungsgebühren für die mobile Anhängerbühne der Stadt Uetersen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 308) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09.10.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Nutzung der mobilen Anhängerbühne der Stadt Uetersen.

§ 2 Nutzung

- (1) In den Zeiten, in denen die mobile Anhängerbühne nicht durch die Stadt Uetersen genutzt wird, kann diese auf Antrag an Dritte im Kreis Pinneberg verliehen werden.
- (2) Die Nutzung der mobilen Anhängerbühne ist mindestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin unter Angabe der Benutzungsdauer schriftlich zu beantragen.
- (3) Wer die schriftliche Erlaubnis zur Nutzung erhält, ist verantwortliche/r Nutzer/in im Sinne dieser Satzung.
- (4) Der/die namentlich benannte und volljährige Nutzer/in ist für die pflegliche Behandlung und sachgerechte Nutzung der mobilen Anhängerbühne verantwortlich.
- (5) Der Nutzer/die Nutzerin ist nicht berechtigt, die mobile Anhängerbühne an Dritte weiterzugeben bzw. zu untervermieten.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die mobile Anhängerbühne wird dem verantwortlichen Nutzer/der verantwortlichen Nutzerin in dem bestehenden Zustand zum zweckgebundenen Gebrauch überlassen.
- (2) Sie gilt als ordnungsgemäß übernommen, wenn Mängel nicht im Rahmen des Aufbaus schriftlich festgehalten werden.
- (3) Der Auf- und Abbau sowie der Transport erfolgen ausschließlich durch den städtischen Baubetriebshof bzw. durch einen von der Stadt Uetersen beauftragten Dritten oder unter dessen Aufsicht.

§ 4 Haftung

- (1) Der Nutzer/die Nutzerin stellt die Stadt Uetersen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der mobilen Anhängerbühne stehen.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Uetersen, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer/die Nutzerin auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 geltenden Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Stadt Uetersen, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
- (4) Der Nutzer/die Nutzerin hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (5) Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt Uetersen an der mobilen Anhängerbühne entstanden sind soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Uetersen fällt.
- (6) Die Stadt Uetersen übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer/der Nutzerin, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen.

§ 5 Widerruf des Benutzungsrechtes

- (1) Die Benutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf begründet kein Entschädigungsanspruch gegen die Stadt Uetersen.
- (2) Der Nutzer/die Nutzerin, der diese Satzung nicht einhält verliert das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung.

§ 6 Kosten

- (1) Für die Nutzung der mobilen Anhängerbühne nach § 2 wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, dass spätestens eine Woche vor dem ersten Veranstaltungstag zu zahlen ist.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt für den ersten Veranstaltungstag innerhalb Uetersens 700,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, zzgl. Kosten für die Anlieferung, Auf- und Abbau sowie Abtransport durch den Bauhof. Außerhalb Uetersens und innerhalb des Kreises Pinneberg beträgt das Nutzungsentgelt 800,00 € zzgl. der

gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, zzgl. Kosten für die Anlieferung, Auf- und Abbau sowie Abtransport durch den Bauhof.

innerhalb Uetersens 700,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

außerhalb Uetersens und
innerhalb des Kreises Pinneberg 800,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

für jeden weiteren Tag der Ausleihe 150,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

Des Weiteren ist eine Kautions
in Höhe von 500,00 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer
zu zahlen.

(3) Für den Auf- und Abbau ist seitens des Nutzers/der Nutzerin ein Ansprechpartner zu nennen, der beim Aufbau der mobilen Anhängerbühne vor Ort ist, um den genauen Standort festzulegen und mit dem/der im Vorfeld der Aufbautermin abgestimmt wird.

§ 7 Anerkennung dieser Satzung

Die Satzung ist Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Inanspruchnahme der mobilen Anhängerbühne wird die Satzung von der Nutzerin/dem Nutzer anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die mobile Anhängerbühne der Stadt Uetersen tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Uetersen, den 09.10.2023

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister



Dirk Woschei
(Bürgermeister)

Dr. J. H. ...